

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 24. März 1946.

Gehörung der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM).

145/A.B.  
zu 174/J

Anfragebeantwortung.

Zu der von den Abg. Mark und Genossen in einer Anfrage vom 4. Februar d. J. aufgestellten Behauptung, dass durch die Organe der AKM die Aufführungsentgelte willkürlich vorgeschrieben werden, stellt Bundesminister für Unterricht Dr. Hurd es fest:

Sämtliche Inkassostellen und die den Aussendienst der AKM versehenen Organe sind strengstens angewiesen, in allen Fällen die Vorschreibung der Aufführungsentgelte im Sinne der bestehenden Tarife vorzunehmen. Die Abrechnungen der Inkassostellen werden auch in der Zentrale der AKM danach überprüft, ob die Berechnung im Sinne dieser strengen Weisungen erfolgt.

Als Grundlagen der Berechnung sind anzusehen:

- a) Der mit dem Verband der Konzertlokalbesitzer (KLBV) auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht vom 26.10.1936 Zl. 22104/I/6t am 24.3.1937 abgeschlossene und durch die Zusatzverträge vom 15. Juli 1937, 20. September 1937 und 1. März 1947 erweiterte Gesamtvertrag,
- b) der gemäß § 25 des Verwertungsgesellschaftengesetzes BGBl. Nr. 112/1936 vereinbarte und in der Nr. 126 vom 8.5.1938 in der amtlichen "Wiener Zeitung" veröffentlichte "Tarif für Veranstaltungen mit Musik", welcher den Preisprüfungsverordnungen entsprechend, auch heute noch unverändert seine Gültigkeit besitzt.

In der Anfrage wird behauptet, dass sich die AKM weigert, "die Unterlagen für die Einhebung der Aufführungsentgelte, die derzeit in Verwendung stehen, den autonomen Tarif, vorzulegen."

Die AKM hat den Bestimmungen der §§ 8 <sup>(1)</sup>-(5) und 25 des Verwertungsgesellschaftengesetzes jederzeit vollinhaltlich entsprochen.

Im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes BGBl. Nr. 122/1936 wurde nach § 8 (1)

- a) der Abschluss des Gesamtvertrages und aller seiner Zusatzabkommen in der amtlichen "Wiener Zeitung" veröffentlicht,
- b) nach § 8 (2) liegen in den Geschäftsräumen sowohl der AKM als auch der Veranstalter-Organisation (KLIW) die Abschriften des Gesamtvertrages auf und können im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen während der Geschäftsstunden von den Veranstaltern in diese Verträge eingesehen werden,
- c) nach § 8 (3) wurden im Nachrichtenblatt der Veranstalterorganisation dem Gesetz entsprechende Verlautbarungen veröffentlicht,

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. März 1948.

d) wurde der sogenannte autonome Tarif im Sinne des BGBl. Nr. 112/1936 § 25 entsprechend den Bestimmungen in der "Wiener Zeitung" Nr. 126 vom 8. Mai 1936 veröffentlicht.

Über die in den bezüglichen Gesetzen vorgeschriebenen Verpflichtungen hinausgehend, hat die AKM überdies, im Falle des Abschlusses von Sammelverträgen, ihrem Vertragspartner jeweils jede gewünschte Anzahl von Tarifen zur Verteilung an die in den Sammelvertrag einbezogenen Unterorganisationen ausgefolgt.

Die Höhe der Vorschreibungen ist nicht dem Ermessen des auf Provision gestellten Einhebungsorganes der AKM überlassen, wie dies in der Anfrage behauptet wird.

Die Berechnung des Aufführungsentgeltes erfolgt entweder:

- a) auf Grund des behördlich festgestellten Fassungsraumes und des durchschnittlichen Eintrittspreises nach der Tabelle des Tarifes, oder
  - b) auf Grund des Zusatzakkommens vom 1. März 1947 auf der Basis des tatsächlichen Besuches und des durchschnittlichen Eintrittspreises,
- wobei allerdings die eine oder andere Abrechnungsmodalität vorher vereinbart sein muss und nicht fallweise, nach der Veranstaltung, von der AKM oder von dem Veranstalter nach einem Gutdünken gewählt werden kann.

In der Anfrage wird ein Fall, und zwar der der WIENER MESSE A.G., als ein typischer Fall besonders hervorgehoben.

Bei genauer Prüfung des Falles ergibt sich folgendes Bild:

Die WIENER MESSE A.G. wurde am 23. September 1946 von der AKM eingeladen, wegen der für die Zeit vom 6.-13. Oktober 1946 in Aussicht genommenen musikalischen Veranstaltungen im Rahmen der WIENER MESSE Verhandlungen aufzunehmen. Obwohl die AKM in einer anschliessend an obige Einladung geführten telefonischen Unterredung neuerlich auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen hat, wurde von Seiten der WIENER MESSE A.G. jedwede Verhandlung abgelehnt.

Die AKM hat hierauf die Veranstaltungen der MESSE A.G. ( 5 Tage Modenschau mit durchschnittlichem Eintrittspreis von S 17.50 im grossen Saal des Wiener Rathauses und die musikalischen Darbietungen auf den beiden Messegeländen) pflichtgemäss kontrolliert und dabei die Verletzung des ihr zum Schutz anvertrauten in- und ausländischen Repertoires festgestellt.

Nachdem eine gütliche, aussergerichtliche Beilegung trotz der am 15. Oktober 1946, 30. Oktober 1946 und 24. Jänner 1947 erfolgten neuerlichen brieflichen Bemühungen der AKM nicht zustandekam und weitere Verletzungen des Urheberrechtes auch anlässlich des Ballfestes vom 17. Februar 1947 festgestellt wurden, hat die AKM am 21. Februar 1947 beim Handelsgericht Wien auf Grund des § 67 (3)

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 24. März 1948.

des Urheberrechtsgesetzes Klage auf Bezahlung des

Doppelten des tarifmässigen Entgeltes von ..... S 7.610.40

das sind S 15.220.80, zuzüglich S 30.- Kontrollspesen, daher

auf insgesamt.....S 15.250.80

erhoben.

Nach der ersten Tagsatzung erfolgten neuerliche Einigungsverhandlungen, welche in der Form endigten, dass die WIENER MESSE A.G. für ihre zukünftigen Veranstaltungen mit der AKM einen Aufführungsvertrag auf Basis der bestehenden Tarife abschloss.

Die AKM verzichtete aus diesem Anlass auf das Begehren des ihr nach § 87 (3) zustehenden doppelten Entgeltes für die vergangenen Veranstaltungen und forderte als Abgeltung ihrer eingeklagten Forderung:

Einfaches tarifmässiges Entgelt .....	S	7.610.40
Kontrollspesen .....	"	30.-
Als Ausgleich der Gerichts- und Anwalts spesen...	"	<u>359.60</u>
	S	8.000.-

Woher die Herren Interpellanten die in der Anfrage genannte Summe von S 55.870.- nehmen, ist nicht feststellbar.

Was die Schaffung neuer Tarife anbelangt, sei darauf verwiesen, dass die im Verwertungsgesellschaftengesetz vorgesehenen Gesamtverträge, in welchen eben die Tarife festzusetzen sind, nach den Bestimmungen des § 3, Abs.(1) (3) dieses Gesetzes von der bestehenden öffentlich-rechtlichen Berufsorganisation, nämlich der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Fremdenverkehr mit der AKM abzuschliessen sind. Insolange diese berufene Organisation einen derartigen Neuausschluss nicht vornimmt, ist der im Sinne des Erl.d. Bundesministeriums für Unterricht vom 26.X.1936, Zl.22.184/I/6b mit dem Konzertlokalbesitzerverband abgeschlossene Gesamtvertrag mit seinen Zusätzen in Gültigkeit. Es sind jedoch bereits Verhandlungen wegen <sup>eines</sup> neuen Gesamtvertrages zwischen den beiden genannten Körperschaften im Gange.

-.-.-.-.-